Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1458

19. 05. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Tippach, Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/1257 —

Kriegspropaganda im Rahmen einer Sondersendung des türkischen Fernsehsenders TRT-INT

In einer Meldung der Kurdisch-Deutschen Presseagentur KURD-A wurde am 18. April 1995 ein Protestschreiben des Kurdischen Studentenverbandes in Berlin dokumentiert. Darin werden Zitate aus einer Kampagne des türkischen Fernsehsenders TRT-INT wiedergegeben, die der Sender am 17. April 1995 für zunächst 36 Stunden ausgestrahlt hat: „Los Türkei! Hand in Hand mit den tapferen Soldaten! Die 35 000 Soldaten des Mustafa Kemal Atatürks erwarten von uns finanzielle und moralische Unterstützung! ... Auf! Mit der Kraft der Türken das Embargo der anderen brechen! Beweisen wir mit der Kampagne der gesamten Weltöffentlichkeit die Kraft der Türken! Unterstützen wir voller Freude unsere tapferen Soldaten, die sich mit Freude für das Vaterland opfern!"

In einem Artikel der Berliner Tageszeitung vom 20. April 1995 heißt es: „... Unverhohlen werden der Krieg in den kurdischen Regionen der Türkei und der Einmarsch in Irakisch-Kurdistan gepriesen. Auch die Werbeeinnahmen, die während der Mammutsendung eingenommen werden, wandern in die Kasse des Militärs ..."

In einer dpa-Meldung vom 19. April 1995 wird das Spendenaufkommen bis Mittwochabend – die Sendung wurde über die ursprünglich geplante Sendezeit verlängert – mit „umgerechnet etwa 16,5 Millionen Mark" angegeben. Die Sendung werde aus „Studios in Ankara, Istanbul, Izmir und Adana live ausgestrahlt. Dabei wird zu Übertragungswagen in den Unruhegebieten im Osten und Südosten der Türkei geschaltet, wobei dann auch Fernsehsprecherinnen in Kampfanzügen zusammen mit Soldaten zu sehen sind", heißt es weiter in der dpa-Meldung.

Auch der türkische Parlamentspräsident, Hüsamettin Cindoruk, kommt in der Sendung zu Wort: „Diese Aktion zeigt, was wir bereit sind für unseren Staat zu tun." (TRT-INT vom 17. April 1995)

Verschiedene Organisationen und Menschenrechtsgruppen, die sich für die Rechte der Kurden und Kurdinnen engagieren, haben gegen diese Sendung protestiert. Der Sender stachele zu Rassenhaß auf und verherrliche den Krieg. Nach Angaben der Medienagentur für Menschenrechte (mfm) in Delmenhorst habe der Sender bereits mehrfach zu Geldspen-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Mai 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

den für den türkischen Militäreinsatz im Nordirak aufgerufen. Bei der Landesmedienanstalt Niedersachsen wurde beantragt, ein Beanstandungsverfahren gegen den türkischen Fernsehsender TRT-INT einzuleiten, was derzeit in Hannover geprüft wird. Auch in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg wurden entsprechende Anträge gestellt. Ziel ist es, dem Sender die Zulassung zu entziehen. Der Sender verstoße, so die Medienagentur für Menschenrechte, gegen das Verbot der Aufstachelung zum Rassenhaß und gegen das Verbot der Kriegsverherrlichung. Auch Kinder und Jugendliche würden durch die Sendung schwer gefährdet.

Im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 15. Mai 1989 haben sich die Mitgliedstaaten des Europarates und weitere Vertragsstaaten durch ihre Unterschrift verpflichtet, daß die ausgestrahlten Sendungen „Gewalt nicht unangemessen herausstellen und nicht geeignet sein (dürfen), zum Rassenhaß aufzustacheln" (Kapitel II, Artikel 7).

1. Ist der Bundesregierung die genannte Spenden-Sondersendung des türkischen Senders TRT-INT bekannt?

   Wenn nein, wird sie sich Kenntnis über die Sendung verschaffen?

   Wenn ja, hat die Bundesregierung von der Sendung eine Übersetzung anfertigen lassen?

Der Bundesregierung ist die genannte Sondersendung des türkischen Senders TRT-INT durch zahlreiche Zuschriften und Presseveröffentlichungen bekannt. Aufgrund der rundfunkrechtlichen Zuständigkeiten (siehe Antwort zu Frage 2) ist eine konkrete Inaugenscheinnahme der 56stündigen Sendung – zumindest gegenwärtig – nicht geboten.

2. Wie bewertet die Bundesregierung den Inhalt der Sendung „Hand in Hand mit den Soldaten"?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, den Inhalt der Sendung zu bewerten, solange nicht die zuständigen Landesmedienanstalten bzw. die Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten der Länder einen Verstoß gegen Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (FsÜ) geltend machen.

Nach der im Grundgesetz getroffenen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern sind Regelungen über die Veranstaltung von Rundfunk grundsätzlich Sache der Bundesländer. Demzufolge ist nach § 35 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, durch Landesrecht im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten zu gestatten. Die Programmüberwachung solcher Rundfunkprogramme obliegt den Landesmedienanstalten. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat in ihrer Sitzung am 9. Mai 1995 bekanntgegeben, daß die bisherige Überprüfung der Programmstunden, auf die sich die konkreten Beschwerden bezogen, keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Artikel 7 FsÜ ergeben habe. Eine abschließende rechtliche Bewertung der Sondersendung könne jedoch erst nach Auswertung aller 56 Programmstunden erfolgen, die noch im Gange sei.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Aufforderung einer Moderatorin der Sendung: „Unser Motto müßte eigentlich heißen: Auf Türkei! Auf Holland! Auf Deutschland! Hand in Hand mit den Soldaten, zeigen wir es den Deutschen und den Holländern!"?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Liegt der Ausstrahlung des Senders TRT-INT im deutschen Kabelfernsehen das „Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen" zugrunde?
   Wenn nein, aufgrund welcher Vereinbarungen kann TRT-INT im deutschen Kabelfernsehen senden?

Rechtsgrundlage für die Einspeisung in die Kabelnetze der Deutschen TELEKOM AG ist § 35 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag i. V. m. den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie dem jeweiligen Landesrecht. Dies bedeutet, daß der in der Türkei lizenzierte Sender TRT-INT die Ausstrahlung seines Programmes bei den jeweiligen Landesmedienanstalten, die über die Kabelrangfolge und somit die Einspeisung entscheiden, lediglich beantragen muß.

5. Wann wurde diese Vereinbarung unterzeichnet, und welchen Wortlaut hat sie?

Diese Frage ist aufgrund der Antwort zu Frage 4 gegenstandslos.

6. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es sich bei der Sendung „Hand in Hand mit den Soldaten" um einen Verstoß gegen Artikel 7 des o. g. Abkommens handelt?
   Wenn nein, warum nicht?

Im Hinblick auf die Antwort zu Frage 2 sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, eine eigenständige Prüfung vorzunehmen.

7. Wird die Bundesregierung entsprechend Artikel 24 des o. g. Abkommens die vorläufige Aussetzung der Weiterverbreitung der TRT-INT-Sendungen beantragen?
   Wenn nein, warum nicht?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Veranlassung, der Türkei eine Mitteilung nach Artikel 24 FsÜ zukommen zu lassen und – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Artikels 24 Abs. 2 FsÜ – die Weiterverbreitung des betreffenden Programms vorläufig auszusetzen. Die Bundesregierung wird zunächst den Abschluß der Prüfungen durch die Landesmedienanstalten abwarten, um dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, ob es sich bei dem Sender TRT-INT um einen türkischen Regierungssender handelt?

Nach türkischem Recht hat TRT den Status einer „unparteiischen juristischen Anstalt des öffentlichen Rechts". Die Rundfunkanstalt untersteht der Kontrolle der türkischen Regierung.

9. Hat die Bundesregierung bei der türkischen Regierung gegen die Sendung protestiert?
   Wenn ja, wie war die Reaktion der türkischen Regierung?
   Wenn nein, warum nicht?

Aufgrund des bisherigen Auswertungsergebnisses durch die Landesmedienanstalten sieht die Bundesregierung keinen Anlaß, bei der türkischen Regierung zu protestieren.

10. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es sich bei der Sendung um einen Vorgang handelt, der geeignet ist, das friedliche Zusammenleben der Völker, insbesondere der türkischen und kurdischen Bevölkerung in Deutschland, zu stören?
    Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

11. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es sich bei der Sendung um eine Unterstützung zum Führen eines Angriffskrieges – den Einmarsch der türkischen Truppen in den Nordirak – handelt?
    Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

12. Wie gedenkt die Bundesregierung den möglichen Konflikten zwischen der türkischen und kurdischen Bevölkerung, die durch die Sendung entstehen können, entgegenzuwirken?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, daß durch diese Sendung Konflikte zwischen der türkischen und kurdischen Bevölkerung in Deutschland entstehen könnten.

13. Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um zukünftig auszuschließen, daß derartige kriegsverherrlichende Sendungen im bundesdeutschen Fernsehen ausgestrahlt werden?

Eine abschließende Bewertung, ob die Sendung als kriegsverherrlichend bezeichnet werden kann, ist gegenwärtig noch nicht möglich.

Die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen haben sich verpflichtet, die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit zu gewährleisten, die Freiheit des Empfangs zu sichern und die Weiterverbreitung von Programmen, die den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht einzu-

schränken. Grundsätzlich geht die Bundesregierung davon aus, daß die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen bei der Ausstrahlung ihrer Programme die alle Vertragsparteien gleichermaßen bindenden Bestimmungen einhalten. Mögliche Verstöße gegen die Vorschriften des oben genannten Abkommens können vor der Weiterverbreitung bzw. Ausstrahlung der Programme nicht verhindert werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333